

Klosterfrau Group

Verhaltenskodex Code of Conduct

Inhaltsverzeichnis

1.	Wofür steht die Klosterfrau Group?.....	3
2.	Wozu unser Verhaltenskodex?	4
3.	Die Grundsätze von Klosterfrau	5
4.	Fairer Wettbewerb und faires, integrires Geschäftsverhalten.....	5
	A. Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit).....	6
	B. Zusammenarbeit mit Fachkreisen	6
	C. Kartellrecht.....	7
	D. Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern	7
5.	Faire und respektvolle Arbeitsbedingungen, Achtung der Menschenrechte.....	8
6.	Gesundheit, Umwelt und Sicherheit	8
7.	Ordnungsgemäße Aktenführung und transparente Finanzberichterstattung.....	9
8.	Schutz des Firmeneigentums.....	10
9.	Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von Klosterfrau bewahren	10
10.	Trennung von Unternehmens- und Privatinteressen	11
11.	Den Klosterfrau-Verhaltenskodex richtig anwenden	12

1. Wofür steht die Klosterfrau Group?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

korrektes und an ethischen Werten orientiertes Verhalten steht in einer direkten Abhängigkeit zu unserem Erfolg. Für Klosterfrau* zu arbeiten bedeutet, Werte wie Integrität, Vertrauen, Ehrlichkeit, Offenheit und gegenseitigen Respekt anzunehmen, praktisch umzusetzen und für diese Werte aktiv einzutreten.

Integrität bedeutet, das Richtige zu tun, selbst wenn niemand zusieht.

Vertrauen aufzubauen, kostet viel Zeit und Kraft, Vertrauen zu verspielen braucht nur eine unbedachte oder unvernünftige Handlung oder ein fehlerhaftes Produkt.

Wir, Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Mitarbeitende der verschiedenen Unternehmen der Klosterfrau, tragen alle unseren Teil der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, unseren Kunden, den Geschäftspartnern, der Umwelt sowie Staat und Gesellschaft, um damit den Bestand und den Erfolg des Unternehmens zu sichern. Die Mitarbeitenden sind Garanten des Erfolges von Klosterfrau.

Dieser Verhaltenskodex wurde vom Verwaltungsrat der Klosterfrau Zürich AG bestätigt und hat zum Ziel, unternehmensweit ethische Normen zu stärken und ein Umfeld zu schaffen, in dem Sie, liebe Mitarbeitende, eigenverantwortlich, motiviert, respektvoll, integer, fair und vertrauensvoll arbeiten können.

Wir alle sind für die Einhaltung der Compliance verantwortlich, bei uns angefangen; wir setzen alles daran, nach unseren Werten zu handeln.

Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten, aber auch von unseren Führungskräften, die eine Vorbildfunktion bei der Einhaltung des Verhaltenskodex haben, und von Ihnen, liebe Mitarbeitende.

Zürich, im Juli 2026

Martin Böckli
Präsident des Verwaltungsrates
Klosterfrau Zürich AG

Dr. Stefan Koch
CEO
Klosterfrau Zürich AG

* Klosterfrau steht für alle aktuellen Unternehmen der Klosterfrau Group in Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Polen, der Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien bzw. zukünftigen Unternehmen in diesen oder anderen Ländern.

2. Wozu unser Verhaltenskodex?

Unser Verhaltenskodex setzt verbindliche Rahmenbedingungen für unsere Aktivitäten und definiert das integre, ethische Verhalten jedes unserer Mitarbeitenden als Grundlage unseres Wertesystems und der täglichen Arbeit. Unternehmensleitung und Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion aus und sind daher angehalten, auf die Einhaltung des Verhaltenskodex zu achten bzw. darauf hinzuwirken.

Der Verhaltenskodex („Code of Conduct“) ist Teil unseres Compliance Management Systems, das für die gesamte Klosterfrau gilt und dazu dient, Gesetze und unsere eigenen Regelungen umzusetzen.

Unser Verhaltenskodex ist mehr als eine Vorschriftensammlung, er dient nicht allein zur Haftungsbegrenzung oder Beachtung gesetzlicher Regeln, der Verhaltenskodex ist vielmehr unentbehrliche, wesentliche Grundlage bzw. Ergänzung für unsere Arbeit. Denn das Ansehen und die Wertschätzung, gesamthaft die Reputation von Klosterfrau, werden durch unser integriertes, ethisches und rechtmäßiges Verhalten beeinflusst.

Für uns alle heißt das: Gesetze, interne Regelungen, freiwillige Selbstverpflichtungen wie dieser Verhaltenskodex, aber auch weitere, in der Zukunft folgende Gesetze, Richtlinien und ethische Grundsätze sind stets die Basis unseres Handelns. Illegale Geschäfte und Aktivitäten sind deshalb inakzeptabel - überall und jederzeit! Lieber verzichten wir auf ein Geschäft als durch rechtswidrige Geschäfte gegen Gesetze oder diesen Verhaltenskodex zu verstoßen.

Es reicht aber nicht aus, den Verhaltenskodex nur zu lesen; entscheidend ist, dass der Verhaltenskodex akzeptiert und ständig gelebt wird und so zur Selbstverständlichkeit unseres Handelns wird.

Das bedeutet daher in aller Konsequenz, dass jeder von uns sich selbst und seine Arbeit hinterfragt: Richte ich mein Verhalten bei der Arbeit danach aus, den Gesetzen und unseren internen Vorgaben bzw. Erwartungen zu entsprechen?

Bei der Beantwortung dieser nicht einfachen Frage will nicht nur dieser Verhaltenskodex, sondern auch unsere weiteren internen Richtlinien und Schulungen einen praktischen Beitrag in der täglichen Zusammenarbeit leisten.

Denn am Ende wollen wir, dass wir Mitarbeitenden, unsere Kunden und unsere Geschäftspartner stolz darauf sind, für und mit Klosterfrau zu arbeiten.

Köln, im Juli 2026


Jesco Thiele
Chief Compliance Officer (CCO)

3. Die Grundsätze von Klosterfrau

Klosterfrau ist überzeugt, dass die Interessen der Patienten und Kunden am besten durch einen fairen Wettbewerb geschützt werden. Jeder Mitarbeiter von Klosterfrau hat in seinem Arbeitsumfeld daher die Pflicht, bei seinem beruflichen Handeln sowohl die einschlägigen Gesetze, die in jedem der Länder gelten, in denen Klosterfrau aktiv ist, als auch die unternehmensspezifischen Regelungen einzuhalten. Klosterfrau orientiert sich darüber hinaus an einschlägigen Branchenkodizes.

Aus den Regeln auch dieses Verhaltenskodex ergeben sich konkrete Verhaltensanweisungen in Form von Grundsätzen, die in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben sind. Diese Grundsätze dienen dabei als Grundlage zur Orientierung. Sie können weder alle denkbaren Situationen noch alle geltenden und im Einzelfall zu beachtenden Regeln abdecken. Wenn nationales Recht oder die Richtlinien der jeweiligen Konzerngesellschaft strengere Standards setzen als der hier formulierte Verhaltenskodex, dann gelten in diesem Fall die strengeren Standards, die als Ergänzung zu diesem Code of Conduct zu verstehen sind.

Nicht jede Situation ist eindeutig und immer einfach zu beurteilen. Wenn Sie unsicher sind, ob ein Verhalten rechtmäßig ist oder zu unseren Werten passt, fragen Sie bitte nach. Nur durch den offenen Dialog können wir gemeinsam den Verhaltenskodex und unser Verständnis hierfür erweitern.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Bedenken direkt an Ihre Führungskraft, die Compliance- oder Rechtsabteilung oder den Chief Compliance Officer.

Zudem steht für vertrauliche Meldungen unseren Mitarbeitenden sowie Externen (z. B. Kunden oder Lieferanten) unser digitales Hinweisgeberportal unter <https://klosterfrau.interne-meldestelle.de> zur Verfügung. Hier können Sie Verstöße gegen Gesetze, diesen Verhaltenskodex oder interne Richtlinien sicher an die zuständigen Meldestellen übermitteln.

Der Verhaltenskodex wird kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen Anforderungen und Erkenntnissen regelmäßig angepasst. Durch entsprechende Trainings- und Schulungsmaßnahmen wird Klosterfrau alle Mitarbeiter mit den Inhalten, Pflichten und Konsequenzen dieses Verhaltenskodex vertraut machen.

Für die Firmen der Klosterfrau Deutschland gilt der Verhaltenskodex unmittelbar, alle anderen Firmen der Klosterfrau setzen ihn durch entsprechende Erklärung des Boards und nachgängig der jeweiligen Geschäftsführung als eigenen Grundsatz um.

4. Fairer Wettbewerb und faires, integrires Geschäftsverhalten

Klosterfrau nimmt ausschließlich in fairer Weise und ohne jede rechtswidrige Absprache am Wettbewerb teil. Beziehungen zu Geschäftspartnern sollen hinsichtlich Qualität, Preis und Leistung auf der Grundlage von fairem Geschäftsverkehr und Wettbewerb sowie auf der Einhaltung der anzuwendenden Gesetze und Verordnungen basieren. Geschäftsbeziehungen sind rein sachbezogen und frei von unlauteren Methoden. Wir müssen uns beim Umgang mit

Geschäftspartnern und Behörden immer bewusst sein, dass wir Klosterfrau repräsentieren und wir uns deswegen immer rechtmäßig verhalten. Wir gewähren keine gesetzeswidrigen, unberechtigten oder unangemessenen Vorteile und nehmen solche auch nicht an.

A. Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit)

Korruption ist verboten und wird von Klosterfrau nicht geduldet. Die Reputation, die Akzeptanz und die Geschäftstätigkeit von Klosterfrau als vertrauenswürdiger Marktteilnehmer dürfen nicht durch Straftaten oder sonstiges strafwürdiges Verhalten gefährdet werden. Wir dürfen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Vorteile fordern, annehmen, anbieten oder gewähren.

Wir dürfen keine Geschenke von Geschäftspartnern oder anderen Dritten annehmen oder diesen gewähren, wenn dies eine unangemessene Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen darstellt oder als eine solche aufgefasst werden kann.

Insbesondere können folgende, nicht abschließende Beispiele eine unrechtmäßige Beeinflussung darstellen (vgl. auch „Antikorruptions-Richtlinie“):

- Bargeld, Geschenke, Geldäquivalente
- Rabatte oder andere Vorteile, ohne dass diesen eine adäquate Leistung gegenübersteht
- Einladungen zu unverhältnismäßigen Veranstaltungen, Events oder Reisen
- Persönliche Gefälligkeiten
- Etwaige in einzelnen Ländern bestehende Tendenzen, zum Beispiel für oder bei Vertragsabschlüssen Geschenke/Geld anzunehmen oder zu zahlen, sind kein Rechtfertigungsgrund, diesen Klosterfrau-Verhaltenskodex nicht zu beachten
- In der Zusammenarbeit mit Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Amtsträgern gilt äußerste Zurückhaltung bezüglich möglicher Vorteilsannahmen, erst recht bezüglich etwaiger Vorteilsgewährungen; ein im Umgang mit Geschäftspartnern noch rechtmäßiges Benehmen ist bei Amtsträgern fast immer ein Verstoß gegen Antikorruptionsgesetze.

Um in den zuvor genannten oder vergleichbaren Fällen kein Risiko einzugehen, sollte eine Abstimmung bzw. Klärung der Zulässigkeit der angedachten Maßnahme mit dem Vorgesetzten erfolgen, ist dies inhaltlich nicht möglich, sollte der Chief Compliance Officer mit eingebunden werden.

B. Zusammenarbeit mit Fachkreisen

Für Klosterfrau ist die Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern, anderen Angehörigen der Fachkreise und ihren Einrichtungen als auch Kosmetikverbänden von besonderer Bedeutung. An den Schnittstellen von dem medizinisch indizierten Einsatz unserer Produkte und unternehmerischen Handeln ist die Zusammenarbeit stets so zu gestalten, dass nicht

der Eindruck entsteht, die Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise, medizinischen Einrichtungen oder in Verbänden gefährde die Neutralität und Unabhängigkeit der Beteiligten.

Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise und ihren Einrichtungen sind das Trennungs-, das Transparenz-, das Äquivalenz- und das Dokumentationsprinzip strikt zu beachten.

Es ist damit also verboten, etwaige Therapie-, Verordnungs- und/oder Beschaffungsentscheidungen von Angehörigen der Fachkreise in unlauterer Weise zu beeinflussen, hierfür unlautere Vorteile zu gewähren oder solche Anreize zu schaffen. Als unlauter gilt insbesondere sämtliches Handeln, durch das gegen die Vorschriften einschlägiger Gesetze (z. B. Strafgesetzbuch, Heilmittelwerbegesetz) bewusst verstoßen wird.

C. Kartellrecht

Mitarbeitende von Klosterfrau treffen keine Absprachen mit Wettbewerbern, um Preise oder Verkaufsbedingungen festzulegen, tauschen keine wettbewerbsrelevanten Informationen aus oder teilen Märkte auf. Klosterfrau beteiligt sich nicht an verbotenen Absprachen und Kartellen, selbst der Anschein eines solchen Verhaltens ist zu vermeiden.

Mitarbeitende von Klosterfrau tauschen sich deshalb, wenn überhaupt, auch in Gesprächen bei Treffen von Mitarbeitenden anderer pharmazeutischer Unternehmen wie auch bei Verbänden, auf Messen und/oder wissenschaftlichen Veranstaltungen nur über Vorgänge bzw. Tatsachen aus, die länger als 12 Monate zurückliegen oder öffentlich bekannt sind; ein Austausch über firmeninterne, wettbewerbsrelevante Informationen mit aktuellem oder zukünftigem Bezug hat strikt zu unterbleiben.

D. Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern

Die Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern erfolgt in einem geordneten Verfahren nach objektiven, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien gemäß der einschlägigen internen Richtlinien, insbesondere der Einkaufsrichtlinie. Bei der Auswahl zukünftiger Lieferanten und Dienstleistern ist darauf zu achten bzw. darauf hinzuwirken, dass auch diese die in ihren jeweiligen Ländern einschlägigen ethischen und gesetzlichen Regelungen beachten, da andernfalls auch Klosterfrau ein Verstoß gegen internationale Regelungen treffen könnte.

Bei Verstößen gegen eine der vorgenannten gesetzlichen Regelungen drohen zum Beispiel empfindliche Strafen und Bußgelder, Schadensersatzklagen sowie Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Image- bzw. Reputationsverlust.

5. Faire und respektvolle Arbeitsbedingungen, Achtung der Menschenrechte

Ein wichtiger Baustein für wirtschaftlichen Erfolg ist ein gutes Betriebsklima. Bei Klosterfrau arbeiten wir ständig daran, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem unsere Mitarbeitende sich bestmöglich entwickeln, Innovationen vorantreiben und hervorragende Leistungen erbringen können.

Die Mitarbeitenden von Klosterfrau achten das Recht jedes Einzelnen auf faire, höfliche und respektvolle Behandlung.

Wir treffen personelle Entscheidungen allein auf der Grundlage von Kriterien wie Kompetenz, Leistung und Verhalten bei der Arbeit.

Wir tolerieren keine Belästigung oder Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Alter, Abstammung, Geschlecht, sexueller Identität, des Glaubens oder der Weltanschauung.

Sexuelle Belästigung und Mobbing sind verboten. Wer diskriminiert oder belästigt wird, sollte versuchen, den Betreffenden darauf aufmerksam zu machen, dass das Verhalten beleidigend ist. Wer dies nicht will, kann sich an die Personalabteilung oder die Beschwerdestelle gem. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, falls vorhanden), im zweiten Schritt an die Arbeitnehmervertretung (falls vorhanden) wenden; Klosterfrau sichert zu, dass betroffenen Mitarbeitern durch entsprechende Angaben keine betrieblichen Nachteile entstehen.

Klosterfrau respektiert jederzeit und überall die Menschenrechte. Wir verlangen von allen unseren Mitarbeitenden, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern als auch der Gemeinschaft als solche fair und gesetzmäßig zu verhalten. Wir verpflichten uns, die Menschenrechte zu achten und zu fördern. Wir achten darauf, dass auch unsere Lieferanten, Kunden und Geschäftspartner die Menschenrechte und dabei unter anderem die strikte Ablehnung von Kinderarbeit als auch die Schonung menschlicher und ökologischer Ressourcen achten.

Dabei kommt unseren Führungskräften eine besondere Führungs- und Vorbildfunktion zu.

6. Gesundheit, Umwelt und Sicherheit

Klosterfrau trägt neben seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung zugleich eine ökologische Verantwortung. Klosterfrau achtet daher darauf, dass während der gesamten Wertschöpfungskette Ressourcen geschont und Emissionen minimiert werden.

Wir vereinbaren wirtschaftliches Wachstum mit Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft.

Bei der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz richtet sich der Blick insbesondere auf die Prävention von Unfällen.

Da gesunde Mitarbeitende unser wertvollstes Kapital darstellen, spielen vorbeugende Maßnahmen in unserer Unternehmenskultur eine wichtige Rolle als selbstverständlicher Bestandteil der Unternehmensprozesse; daher verpflichten wir uns zu folgenden Maßnahmen:

- Die Mitarbeitenden sind durch ihre Vorgesetzten über die relevanten gesetzlichen Vorschriften für die Produktion, Prüfung, Lagerung, Ein- und Ausfuhr sowie für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten zu unterrichten. Die Mitarbeitenden haben diese Vorschriften zu beachten.
- Aus Gründen der Arbeitsplatzsicherheit müssen Arbeitsplätze und Anlagen sorgfältig geplant sowie regelmäßig und systematisch kontrolliert und gewartet werden.
- Mitarbeitende sind für die Sicherheit in ihren Bereichen mit verantwortlich.
- Alle Mitarbeitenden müssen im Interesse der eigenen Gesundheit, im Interesse seiner Kollegen und des Unternehmens insgesamt alle Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz befolgen.

Alkohol- und Drogenmissbrauch können für den Einzelnen und sein Umfeld schwere Folgen haben. Arbeiten unter Drogeneinfluss gefährdet die eigene Sicherheit und die der Kollegen. Darüber hinaus schadet es der eigenen Gesundheit. Es ist daher für Klosterfrau-Mitarbeiter grundsätzlich verboten, am Arbeitsplatz oder während der Arbeit illegale Drogen zu besitzen oder einzunehmen oder legale Drogen zu missbrauchen.

7. Ordnungsgemäße Aktenführung und transparente Finanzberichterstattung

Die Unternehmen der Klosterfrau Group führen im Rahmen eines internen Kontrollsystems Bücher, Aufzeichnungen und Konten, die im angemessenen Umfang alle Geschäftsvorfälle und Aktivitäten genau und zutreffend wiedergeben, um das Risiko zu minimieren, dass der Inhalt falsch ausgelegt, missbräuchlich verwendet oder aus dem Kontext gerissen werden kann und richten Kontrollen ein, die sicherstellen, dass die rechnungslegungsrelevanten und steuerrechtlichen Informationen vollständig und korrekt erfasst werden.

Gesetzliche und behördliche Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Alle für die Rechnungslegung relevanten Umstände müssen entsprechend den Klosterfrau-Richtlinien vollständig und richtig dokumentiert und entsprechend gebucht werden. Die Geschäftsbücher und hierzu gehörende Unterlagen müssen alle Geschäftsvorgänge vollständig und sachlich zutreffend wiedergeben und das Unternehmensvermögen korrekt ausweisen.

Mitarbeitende, die im Rahmen der Finanzberichterstattung dafür verantwortlich sind, relevante Informationen bereitzustellen, die öffentlich bekannt gemacht werden sollen, haben die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit dieser Informationen sicherzustellen. Sofern

Mitarbeitende Zweifel an der sachlich richtigen Darstellung wesentlicher Geschäftsvorfälle in der Finanzberichterstattung haben, sollte dies umgehend dem Vorgesetzten oder dem zuständigen Compliance Officer mitgeteilt werden.

Es gilt der Grundsatz der Funktionentrennung; einzelne Durchführungsschritte von Geschäftsvorfällen, insbesondere Handlungs- und Überprüfungsschritte, sind nicht von Einzelnen, sondern von verschiedenen Mitarbeitern gemäß dem 4-Augen-Prinzip bzw. einer Person und einer IT-/Systemgestützten Plausibilität zu erledigen. Dieser Grundsatz gilt zumindest für wesentliche Geschäftsvorfälle.

Dies ist durch entsprechende Arbeitsanweisungen auf Gesellschafts- bzw. Funktionsbereichsebene umzusetzen und zu dokumentieren.

8. Schutz des Firmeneigentums

Alle Mitarbeitenden schützen das Eigentum, das Vermögen und die Geschäftschancen von Klosterfrau.

Das Eigentum und das Vermögen von Klosterfrau bilden einen von unseren Mitarbeitenden durch jahrzehntelange Arbeit geschaffenen Wert, der Verpflichtung und Grundlage unseres unternehmerischen Handelns verkörpert. Unser Geschäftserfolg hängt auch davon ab, dass wir diese Werte schützen und wahren, aber auch weiterentwickeln.

Der missbräuchliche Einsatz bzw. die missbräuchliche Nutzung von Firmeneigentum zur Erfüllung unternehmensfremder Zwecke ist nicht gestattet.

Mitarbeitende haben in ihrem Bereich sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Unternehmens richtig eingesetzt und nicht verschwendet werden, mit dem Eigentum des Unternehmens sorgfältig umgegangen wird, es vor Verlust und Diebstahl zu schützen und sicherzustellen, dass alle Forderungen, Belege und Rechnungen sachlich und rechnerisch korrekt sind.

9. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von Klosterfrau bewahren

Rechte am eigenen geistigen Eigentum bzw. an den Ergebnissen der eigenen Erfindungen geben Klosterfrau die Möglichkeit, von diesen zu profitieren und in die Zukunftsfähigkeit von Klosterfrau zu investieren.

Rechte am geistigen Eigentum sind Unternehmenswerte von erheblicher Bedeutung. Die Mitarbeitenden von Klosterfrau sind gehalten, alle angemessenen und erforderlichen Sicherheitsstandards sowohl im persönlichen Umgang als auch in der elektronischen Kommunikation mit Dritten einzuhalten, um das geistige Eigentum von Klosterfrau vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

Zum geistigen Eigentum von Klosterfrau gehören insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos und Urheberrechte
- Know-How zu Produkten, Zulassungen und Inhaltsstoffen
- Geschäfts- und Marketingstrategien
- Der Inhalt von Datenbanken, Geschäftspapieren und Personalunterlagen
- Nicht veröffentlichte finanzielle Daten und Berichte
- Aktivitäten im Bereich Mergers & Acquisitions

In Fällen, in denen es erforderlich ist, solche besonders vertraulichen Informationen von Klosterfrau an Dritte weiterzugeben, erfolgt die Weitergabe der Informationen nicht allein aufgrund des einschlägigen Geschäftsgeheimnisgesetzes, sondern auch aufgrund des schutzwürdigen Interesses der Klosterfrau nur unter Beachtung von Schutzmaßnahmen wie einer gesondert zu schließenden vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung, einer ausdrücklichen Kennzeichnung als „vertraulich/confidential“ und nach vorhergehender Genehmigung der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft. Wenden Sie sich wegen weiterer möglicher Schutzmaßnahmen und wegen Zweifelsfragen bitte an Ihren direkten Vorgesetzten oder die Rechtsabteilung.

Wenn das Beschäftigungsverhältnis mit Klosterfrau endet, dürfen firmeneigene Informationen weder behalten noch für andere Zwecke genutzt noch Dritten zur direkten oder indirekten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Umgekehrt sind die Mitarbeitenden von Klosterfrau verpflichtet, die Rechte und das geistige Eigentum Dritter zu respektieren und zu wahren; daher dürfen Rechte Dritter bzw. deren geistiges Eigentum nur genutzt werden, falls und sobald Klosterfrau durch einschlägige Verträge die Nutzungsrechte von Dritten erworben, zumindest aber eingeräumt bekommen hat.

10. Trennung von Unternehmens- und Privatinteressen

Tatsächliche sowie der Anschein von Interessenskonflikten können die Reputation von Klosterfrau massiv schädigen. Private Aktivitäten dürfen nicht die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen verletzen.

Entscheidungen werden unparteiisch getroffen und vermeiden den Anschein, erst recht die Tatsache, die Möglichkeit eines persönlichen Interessenskonfliktes oder eines persönlichen

Gewinns könnten eine dienstliche Entscheidung beeinflusst haben.

Unsere Stellung oder Unternehmensinformationen werden daher nicht für persönliche Zwecke oder unberechtigte Vorteile Dritter missbraucht. Mitarbeiter von Klosterfrau dürfen deshalb keiner Tätigkeit nachgehen, die mit ihrer Aufgabe bzw. Funktion bei Klosterfrau kollidieren oder diese beeinträchtigen würde:

- Jede wesentliche Kapitalanlage oder Fremdbeteiligung, die einen solchen Konflikt mit sich bringen würde, ist schriftlich anzuzeigen und kann bei Vorliegen eines solchen Konflikts im Einzelfall untersagt werden.
- Es dürfen keine „Geschäfte“ mit Angehörigen oder Verwandten seitens der Klosterfrau-Mitarbeitenden abgeschlossen werden, es sei denn, der Klosterfrau-Mitarbeitende hat auf diesen Interessenskonflikt seinen Vorgesetzten vor Abschluss des Geschäftes aufmerksam gemacht und der Vorgesetzte hat dem Geschäft ausdrücklich zugestimmt.
- Gewerbliche Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden sind Klosterfrau hinsichtlich der Art und des zeitlichen Umfangs anzuzeigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber Klosterfrau nicht beeinträchtigt werden.

11. Den Klosterfrau-Verhaltenskodex richtig anwenden

Es genügt nicht, den Klosterfrau-Verhaltenskodex zu besitzen und gelesen zu haben. Wichtig ist, sein eigenes Verhalten daran auszurichten. Verlassen Sie sich dabei auch auf Ihr eigenes Urteilsvermögen und Ihren gesunden Menschenverstand. Dies wird in den meisten Fällen bereits dazu beitragen, jeden Tag das Richtige zu tun.

Wenn bei der Anwendung des Verhaltenskodex während der Arbeit doch Fragen oder Unklarheiten bestehen und Sie unter Umständen unsicher sind, dann sprechen Sie bitte mit Ihrer Führungskraft darüber. Wenn Sie sich beide nicht sicher sind, was das Richtige ist, steht Ihnen der Chief Compliance Officer beratend zur Seite.

Wenn Sie die Überzeugung haben, dass Mitarbeitende oder Geschäftspartner wie z. B. Kunden oder Lieferanten gegen Gesetze oder diesen Klosterfrau-Verhaltenskodex bzw. wesentliche interne Richtlinien verstoßen, dann sprechen Sie bitte den Chief Compliance Officer an oder übermitteln Sie Ihren Hinweis über das digitale Hinweisgeberportal unter <https://klosterfrau.interne-meldestelle.de>. Sie helfen dadurch, einen möglichen Schaden für das Unternehmen gar nicht erst entstehen zu lassen oder diesen zu minimieren.

Die Anwendung dieses Verhaltenskodex wird durch Schulungen als auch durch die zukünftige Ergänzung von verschiedenen Richtlinien unterstützt; hierzu wird es jeweils zu gegebener Zeit entsprechende Informationen geben.

Verstöße gegen diesen Kodex führen zu Konsequenzen, die in schwerwiegenden Fällen neben

zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen auch zur Kündigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen können.